

In dieser Ausgabe

Abgabenänderungsgesetz zum Jahresende	1
STEUERbasics: Rechnungen	2
Facts zum Jahreswechsel	3
Firmenbuch neu - elektronische Eingaben	3
Bürgerkarte Info & Ratgeber	3
Grenzüberschreitende Dienstleistungen 2010	4
Rechnungen im www	4

Sämtliche Artikel dieser Ausgabe sind in erweiterter Form sowie versehen mit weiterführenden Links auf unserer Homepage www.pollysteuerfrei.at abrufbar.

IMPRESSUM:
Herausgeber und Medieninhaber:
Mag. Marina Polly
Wirtschaftstreuhandler
Krongasse 8/6, 1050 Wien
Tel: 586 79 90 - 0 Fax: DW 18
E-Mail: mail@pollysteuerfrei.at
Internet: www.pollysteuerfrei.at
Blattlinie: Klienteninformation

Ihre ganz persönlichen Steuertipps

Ein Konvolut an Änderungen 2009: Abgabenänderungsgesetz

Als Ergänzung zu den Artikeln der vergangenen STEUERfrei-Ausgaben hier ein weiteres Abgabenänderungsgesetz (Beschluss ist abzuwarten), das folgende wesentliche steuerliche Änderungen bringt:

- Aufnahme einer speziellen Regelung zur Auszahlung des Urlaubsentgeltes direkt von der Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungskasse (BUAK) an den Arbeitnehmer: Die BUAK übernimmt damit die Pflichten des Arbeitgebers und hat die Lohnsteuer einzubehalten.
- Das höhere Pendlerpauschale sowie der Pendlerzuschlag, die bis 31.12.2009 befristet waren, werden um ein weiteres Jahr bis 31.12.2010 verlängert.
- Eine Maßnahme, die ebenfalls bis 31.12.2010 verlängert wird, betrifft die bis 31.12.2009 befristete Erhöhung des Kilometersgeldes auf 42 Cent pro km bei PKW und Kombi. Bei Motorrädern bis 250 cm³ Hubraum wird die Erhöhung auf 14 Cent und bei Motorrädern über 250 cm³ Hubraum auf 24 Cent beibehalten.

Die vorgesehene Aktienquote für die prämienbegünstigte Zukunftsvorsorge wird von derzeit 40% auf 30% gesenkt.

Editorial

Liebe Klientinnen, liebe Klienten!

Wir konzentrieren uns bei unserer Klienten-Info auf steuerliche Aspekte des Wirtschafts- und Gesellschaftslebens. Dabei lesen wir für Sie Vieles und fassen es kurz zusammen. Wir vermögen nicht die gesamte österreichische und schon gar nicht die weltweite gesellschaftliche oder politische Situation abzubilden. Apropos WELTWEIT: in den geltenden und neuen Bestimmungen der Steuergesetze sind mir keine besonderen UMWELT-Aspekte aufgefallen. „Kopenhagen“- die globale Umwelt-Konferenz ist zwar kurz vor Weihnachten in den Medien präsent, braucht aber scheinbar noch viele Ideen zur Umsetzung.

Merry Christmas, to everyone!

Wünscht Ihnen

Ihre Mag. Marina Polly

Dies gilt für alle Zukunftsvorsorgebeiträge und überwiesenen Prämien bis zum 31.12.2009.

Ab 1.1.2010 sinkt die gesetzlich vorgeschriebene Mindest-Aktienquote mit steigendem Alter, bis zum 45. Lj. 30%, ab dem 45. Lj. 25% und ab dem 55. Lj. 15%. Für bestehende Verträge ist ein Umstieg auf das neue Modell möglich. Diese Regelung soll der Flexibilisierung der Veranlagungsregelungen für Versicherungsanbieter und damit der Ertragsoptimierung für Ihre Kunden dienen.

(Renate Schneider)



Ihre Steuerberatung



STEUERbasics

Fragen zu Rechnungen

Seit der letzten Ausgabe des STEUERfrei gibt es die neue Rubrik STEUERbasics. Steuerrechtlich komplizierte Themen werden hier vereinfacht dargestellt und verständlich gemacht. Dieses Mal befassen sich die STEUERbasics mit dem Thema Rechnungen.

Wer muss eine Rechnung ausstellen?

Wenn Unternehmer mit anderen Unternehmern oder juristischen Personen, soweit sie nicht Unternehmer sind, geschäftlich verkehren, dann muss eine Rechnung nach Erbringen der Leistung gestellt werden. Zusätzlich müssen für Bau- und Renovierungsarbeiten bei Gebäuden Rechnungen ausgestellt werden, auch wenn der Kunde Endverbraucher ist.

Wer darf keine Rechnung ausstellen?

Der Begriff der „Rechnung“ kommt aus der Wirtschaftswelt, es gibt aber deshalb kein Verbot für private Personen oder Institutionen, Rechnungen (Abrechnungen, Verrechnungen) zu schreiben. Aber es darf keinesfalls eine Mehrwertsteuer verrechnet werden.

Wer kann eine Rechnung ausstellen?

Wenn jemand mit privaten Endverbrauchern Geschäfte macht, muss grundsätzlich keine Rechnung ausgestellt werden, es kann aber (auch auf Wunsch des Kunden) eine Rechnung ausgestellt werden.

Müssen Rechnungen durchgehend nummeriert werden?

Rechnungen müssen eine fortlaufende Nummer mit einer oder mehreren Zahlenreihen bzw. Buchstabenreihen, die einmalig vergeben werden und zur Identifizierung dienen, enthalten.

- Eine Kombination von Ziffern mit Buchstaben ist ebenfalls möglich, sofern das Erfordernis der fortlaufenden Bezeichnung gewährleistet ist.
- Bei Gutschriften muss ebenfalls eine durchgehende Nummerierung vorhanden sein, sie kann aber getrennt von den Rechnungen erfolgen.
- Der Zeitpunkt für den Beginn kann frei gewählt werden, muss jedoch systematisch sein.
- Es kann auch verschiedene Rechnungskreise geben, die Zuordnung muss jedoch eindeutig sein.
- Auf Rechnungen an Privatkunden kann die fortlaufende Nummerierung nur dann entfallen, wenn der Unternehmer die Rechnungen für Unternehmer und Privatkunden getrennt führt.

Ist dies nicht der Fall, muss eine fortlaufende Nummer vorhanden sein.

Der Rechnungsempfänger ist nicht verpflichtet, diese Nummerierung zu kontrollieren.

Muss ein Rechnungsbuch geführt werden?

Ein Buch zur Erfassung der Rechnungen ist gesetzlich zwar nicht vorgeschrieben, aber

- die Richtigkeit der fortlaufenden Nummer muss gewährleistet sein und
- Durchschriften der Rechnungen sind anzufertigen und 7 Jahre aufzuheben.

Es empfiehlt sich ein Buch bzw. eine Liste zu führen, sofern nicht ein edv-gestütztes Journal vorliegt.

Was sollte in einem Rechnungsbuch stehen?

- Ausstellungsdatum
- fortlaufende Nummer
- Kunde
- Bezeichnung der Ware / Leistung
- Nettobetrag
- Steuersatz und -betrag
- Bruttobetrag

Muss eine Rechnung unterschrieben werden?

Eine Rechnung muss grundsätzlich nicht unterschrieben werden.

(Barbara Hagenmüller, Marina Polly)



Sonderformen der Rechnung:

Honorarnote: Diese sind genauso zu behandeln wie Rechnungen.

Fahrschein: Fahrausweise gelten als Rechnung, wenn im Ausstellungsdatum eine Angabe des Steuersatzes enthalten ist.

Mietvorsreibung: In den Fällen von Mietverträgen oder ähnlichen Verträgen über eine Dauerleistung anerkennt die Finanzverwaltung eine „Dauerrechnung“. Diese Dauerrechnung wird in der Regel nur einmal jährlich ausgestellt. Für den Leistungszeitraum kann z.B. der erste Monat im Jahr angeführt werden mit dem Zusatz, dass die Vorsreibung solange gilt, bis eine neue Vorsreibung erfolgt. Enthält diese Rechnung alle gesetzlichen Bestandteile und wird die Miete bezahlt, steht für alle Monate der Vorsteuerabzug zu.

Bescheide: Gebührenabrechnungen für Infrastrukturkosten wie Wasser oder Müllbeseitigung können auch in Form von Bescheiden erfolgen.

Elektronische Rechnungen: Rechnungen können auch auf elektronischem Weg übermittelt werden. Dazu ist die Zustimmung des Empfängers erforderlich (die auch durch stillschweigende Anerkennung erfolgen kann) sowie Sicherstellung der Echtheit der Herkunft und der Unversehrtheit des Inhalts. Das kann auf zwei Arten erfolgen:

- mit elektronischer Signatur
- im EDI-Verfahren (normierter elektronischer Datenaustausch)

Sind Sie auf die Neuerungen ab 2010 vorbereitet?

Falls nicht, liefert Ihnen der folgende Überblick die Änderungen ab 2010, die möglicherweise einen Handlungsbedarf noch bis 31.12. erfordern. Daher nutzen Sie die Zeit bis Ende des Jahres.

Hier Ihre persönliche TO DO Liste:

- Vorbereitungen bis Jahresende iZm den Neuregelungen des Leistungsortes bei grenzüberschreitenden Dienstleistungen ab 1.1.2010:
 - Prüfung laufender sonstiger Leistungen hinsichtlich des Leistungsortes
 - Verkürzte Frist zur Abgabe der ZM beachten (bis zum Ablauf des jeweiligen Folgemonats)
 - Rechtzeitig die UID-Nummer des Leistungsempfängers einholen (auch Holdinggesellschaften oder gemeinnützige Vereine können die Unternehmereigenschaft erlangen)
 - Rechtzeitig notwendige Vertragsanpassungen durchführen (z.B. bei Bruttoklauseln)
- Neue EORI-Nummer als Importeur oder Exporteur beantragen: Ersatz für die bisherige Zollnummer
- Das Ende von OEG und KEG, daher Rechtsformzusatz auf OG und KG anpassen. Gebührenfreie Änderung ist nur bis Ende des Jahres möglich!
- GSVG-Befreiung für Kleinstunternehmer bis 31.12.2009 beantragen
- Voraussetzungen: stpfl. Einkünfte des Jahres 2009 max. 4.188,12 € und der Jahresumsatz 2009 max. 30.000 €
- Entfall der unbeschränkten Einlagensicherung für natürliche Personen: ab 1.1.2010 Einlagensicherung nur mehr bis zu 100.000 € pro Anleger und pro Kreditinstitut. Daher sind eventuelle Einlagenumschichtungen vorzunehmen.

Für Sie die Vorschau auf das neue Jahr:

- Das Leasen von PKW durch Unternehmer im EU-Ausland ist ab 1.1.2010 nicht mehr im Ausland steuerbar, sondern unterliegt der österreichischen Umsatzsteuer.
- Anhebung der Grenze für die vierteljährliche Abgabe der Umsatzsteuervoranmeldung von 22.000 € auf 30.000 €
- Ein-Personen-Unternehmen: Erhalt einer Lohnnebenkostenförderung für den ersten Mitarbeiter vom AMS
- Rückvergütung des NoVA-Malus beim Import aus dem EU-Raum: Frist innerhalb eines Jahres ab NoVA-Entrichtung
- Einbeziehung der freien Dienstnehmer in die Lohnnebenkostenpflicht ab 1.1.2010 (KommSt, DB, DZ)

- Die Bausparprämie für das Kalenderjahr 2010 beträgt 3,5% der prämiengünstigten Einzahlungen (2009: 4%). Staatlich geförderter Höchstbetrag: 1.200 € pro Jahr
- Die staatliche Prämie bei der Zukunftsvorsorge für das Kalenderjahr 2010 wird auf 9% (2009: 9,5%) gesenkt.

Und noch einige Weihnachtsanregungen:

- Weihnachtsgeschenke sind bis max. 186 € steuerfrei
- Betriebsveranstaltungen sind bis 365 € pro Arbeitnehmer steuerfrei
- Kinderbetreuungskosten: 500 € Zuschuss des Arbeitgebers steuerfrei

Weiters können darüber hinaus entstandene Kinderbetreuungskosten als außergewöhnliche Belastung ohne Selbstbehalt bis zu 2.300 € pro Kind und Jahr steuerlich abgesetzt werden.

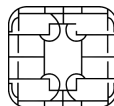
(Renate Schneider)

Elektronische Firmenbucheingabe

Mit November 2009 können mit Hilfe des neuen Formulars auf der BMJ Homepage folgende Änderungen auch elektronisch erbracht werden:

- Geschäftsanschrift
- Unternehmensgegenstand
- persönliche Daten
- Eintragung/Löschung der Gesellschafter einer GmbH
- Stammeinlage
- Eintragung oder Lösung eines Aufsichtsrats

Die Authentifizierung erfolgt mittels Bürgerkarte.



Was ist eine Bürgerkarte?

Falls Sie (so wie der Autor dieses Artikels), erstmals über die Bürgerkarte gestolpert sind, nachdem Sie eine eigenartig anmutende Tastatur mit Kartenschlitz sahen und sich wunderten, noch nie etwas darüber gehört zu haben, seien Sie beruhigt – Sie sind nicht alleine!

Ihre e-card, Bankomatkarte, oder auch Studenten- und Dienstaussweise können einfach zur Bürgerkarte umfunktioniert werden. Was Sie dazu benötigen ist:

- Ein Computer
- Ein Kartenlesegerät (das nicht zwangsläufig in der Tastatur oder im PC eingebaut sein muss, sondern auch extern zugeschaltet werden kann)
- Eine Chipkarte (also genannte e-card, Maestro Bankomatkarte, Studentenausweis)
- Software und Online Aktivierung

Links zu weiterführenden Informationen finden Sie im Online Artikel auf pollysteuerei.at.

(Dominik Gocumyan)

Grenzüberschreitende Dienstleistungen (Teil 2)

Umsatzsteuerliche Regelungen im Umgang mit ausländischen Geschäftspartnern

Bei ausländischen Unternehmern, die österreichischen Unternehmern Dienstleistungen anbieten, kommt es ab 1.1.2010 bei einem Großteil der Leistungen zum Reverse Charge System (RCS). Reverse Charge bedeutet, dass die Umsatzsteuerschuld auf den Leistungsempfänger übergeht. Dies ist der Fall, wenn

- der leistende Unternehmer im Inland keinen Firmensitz hat,
- vielleicht über eine Betriebsstätte in Österreich verfügt, diese aber an der Leistungserbringung nicht beteiligt ist
- und der Leistungsempfänger ein österreichischer Unternehmer (oder eine nicht steuerpflichtige juristische Person mit UID-Nummer, z.B. Holdinggesellschaft) ist.

In Betracht kommt das RCS ab 1.1.2010 für folgende Dienstleistungen des ausländischen Unternehmers:

• Katalogleistungen

- Werbung und Öffentlichkeitsarbeit
- Leistungen als Rechtsanwalt, Steuerberater, Sachverständiger, Ingenieur, Aufsichtsratsmitglied, Dolmetscher und Übersetzer
- Rechtliche, technische und wirtschaftliche Beratung

BSP: Ein italienischer Dolmetscher übersetzt einen Vertrag für eine österreichische Firma mit Sitz in Salzburg. Er hat weder Sitz noch Betriebsstätte in Österreich. Daher kommt es zum Übergang der Steuerschuld auf den österreichischen Leistungsempfänger.

- Datenverarbeitung
- Überlassung von Informationen einschließlich gewerblicher Verfahren und Erfahrungen
- Vermietung beweglicher körperlicher Gegenstände, ausgenommen Beförderungsmittel
- auf elektronischem Weg erbrachte sonstige Leistungen. **Nicht darunter** fallen Leistungen, die zum wesentlichen Teil durch Menschen erbracht werden, wobei das elektronische Netz nur als Kommunikationsmittel dient.

BSP: Ein Architekt übermittelt seinem Kunden einen Bauplan über ein Gebäude mittels Email. Dabei handelt es sich nicht um eine auf elektronischem Weg erbrachte sonstige Leistung, sondern um eine Grundstücksleistung.

- Vermittlung von obigen Katalogleistungen
- **Güterbeförderungen** inkl. Nebenleistungen
- **Arbeiten an beweglichen körperlichen Gegenständen und deren Begutachtung** (z.B. Reparaturleistungen)
- **längerfristige Vermietung von Beförderungsmitteln** (mehr als 30 Tage)
- **Vermittlungsleistungen**

WAS IST FÜR RECHNUNGEN ZU BEACHTEN?

In den Fällen des Überganges der Steuerschuld (RCS) darf der dienstleistende Unternehmer in der Rechnung keine Umsatzsteuer gesondert ausweisen. Er hat – wenn er ein EU-Unternehmer ist, in der Rechnung die UID-Nummer des Leistungsempfängers anzugeben und auf die Steuerschuld des Leistungsempfängers hinzuweisen („Die Umsatzsteuerschuld geht auf den Leistungsempfänger über“ oder „Reverse Charge System“).

Ein Unternehmer aus dem Gemeinschaftsgebiet hat auch seine ausländische UID-Nummer auf der Rechnung anzugeben, für Drittlandsunternehmer entfällt diese Anführung. Auf den Übergang der Steuerschuld haben die ordnungsgemäße Rechnung und der Hinweis auf die Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers keinen Einfluss. Das Recht zum Vorsteuerabzug steht dem Leistungsempfänger unabhängig davon zu.

BSP: Der italienische Dolmetscher hat die Rechnung ohne USt auszustellen und auf den Übergang der Steuerschuld hinzuweisen. **Die Salzburger Firma hat die USt mit österreichischem Steuersatz zu berechnen und die Umsatzsteuer in der UVA unter der Kennziffer 057 und den Vorsteuerabzug unter der Kennziffer 066 in gleicher Höhe zu erfassen.**

(Renate Schneider)

Ihre Rechnung ist online - Sicher(n) im www

Rechnungen und Belege so mancher Dienstleister wurden und werden plötzlich und mit kurzer Vorwarnung von postalischem auf elektronischen Versand umgestellt. „Ihre Rechnung ist online!“ heißt es dann.

So wie die „hard copies“, also die ausgedruckten und zugesandten Papierformulare aufbewahrt werden, sollte man auch die elektronischen files sorgfältig speichern. Oft werden alte Rechnungen (etwa bei Mobiltelefonanbietern) nach einiger Zeit einfach gelöscht. Es empfiehlt sich also das Speichern der Online Rechnungen auf der eigenen Festplatte oder das Ausdrucken.

(Dominik Gocumyan)